

OWG

5. gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen

§ 3

(1) Ordnungsstrafbestimmungen können in Gesetzen der Volkskammer, in Erlassen des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und in Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie unter Beteiligung des Ministers der Justiz in Anordnungen von Mitgliedern des Ministerrates und Leitern zentraler Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse festgelegt werden.

(2) Diese Bestimmungen bedürfen der Verkündung in der gesetzlich festgelegten Form. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(3) Soweit gesetzlich festgelegt, können die örtlichen Volksvertretungen und Räte innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die Rechtspflichten durch Beschlüsse näher bezeichnen, für deren Verletzung die gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorsehen. Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Ordnungsstrafbestimmungen sind nur zu erlassen, soweit zur Bekämpfung disziplinwidriger Handlungen Hinweise und Belehrungen nicht ausreichen und auch die Anwendung disziplinarischer oder gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen oder die materielle Verantwortlichkeit nicht geeigneter sind.

(2) Die staatlichen Organe haben durch ständige Überprüfung zu sichern, daß die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Ordnungsstrafbestimmungen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Soweit sie zum Schutze und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr wirksam beitragen, ist ihre Änderung oder Aufhebung zu veranlassen.

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 5

(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis;
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis zu 300,— Mark.

(2) Die Androhung von Ordnungsstrafe bis zu 1000,— Mark ist in Ausnahmefällen zulässig für